

## **Stellungnahme des Deutschen Netzwerk Versorgungsforschung e. V. (DNVF) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG)**

Das DNVF begrüßt insbesondere folgende Änderungen:

- Seite 12, Artikel 1(2): SGBV §33 Absatz 5c  
Die Genehmigung von Hilfsmitteln für Menschen mit geistiger oder schweren Mehrfachbehinderungen wird vereinfacht. Die GKV müssen diese genehmigen, wenn der Patient in einem SPZ oder MZEB behandelt wird und die dort tätigen Ärzte das Hilfsmittel empfehlen.
- Seiten 13-14, Artikel 1(8): SGBV §87:  
Es soll im hausärztlichen Bereich für Patienten mit chronischen Erkrankungen, bei denen keine quartalsmäßige Arzt-Patienten-Kontakte notwendig sind, eine jahresbezogene Versorgungspauschale eingeführt werden. Ziel ist, die Kapazitäten von Hausärzt:innen effizienter zu nutzen.
- Seiten 14-15, Artikel 1(9): SGBV §87a:  
Die Budgetierung der hausärztlichen Honorare soll aufgehoben werden.
- Seite 17, Artikel 1(12): SGBV §92 Absatz 4:  
Hinzugefügt wird, dass bei Entscheidungen des G-BA, die Richtlinien zur Früherkennung von Krebserkrankungen betreffen, die Stiftung Deutsche Krebshilfe und die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren Stellungnahmen abgeben dürfen.
- Seite 18, Artikel 1(13): SGBV §95 Absatz 2 Satz 6:  
Bei der Gründung eines MVZ in der Rechtsform einer GmbH, können die Sicherheitsleistungen der Höhe nach begrenzt werden. Dies erleichtert die Gründung von MVZs durch Kommunen.
- Seite 18, Artikel 1(14): SGBV §96  
Das Mitberatungsrecht der Länder in den Zulassungsausschüssen wird bei zulassungsrechtlichen Verfahren mit besonderer Versorgungsrelevanz auf einem Mitentscheidungsrecht erweitert.
- Seite 18, Artikel 1(15 b): SGBV §101  
In der ambulanten Bedarfsplanung sollen Psychotherapeuten, die überwiegend oder ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuen, eine eigene Arztgruppe bilden und damit eine eigene Verhältniszahl erhalten, die zum Stand 31.12.2023 ermittelt werden soll.

---

Die DNVF-Stellungnahme wurde im Auftrag des DNVF-Vorstands von Prof. Dr. Neeltje van den Berg (AG Methoden und Konzepte der Bedarfsplanung) erstellt

Kontakt:

Deutsches Netzwerk Versorgungsforschung (DNVF) e.V.

Prof. Dr. Neeltje van den Berg (AG Sprecherin)

c/o DNVF-Geschäftsstelle

Kuno-Fischer-Straße 8, 14057 Berlin

E-Mail: [info@dnvf.de](mailto:info@dnvf.de)

Tel.: 030 1388 7070